

Satzung des RECS Deutschland e.V.

Inhaltsverzeichnis

<u>Präambel</u>	3
<u>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</u>	4
<u>§ 2 Zweck des Vereins</u>	4
<u>§ 3 Finanzierung</u>	4
<u>§ 4 Mitgliedschaft</u>	5
<u>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</u>	5
<u>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>	6
<u>§ 7 Mitgliedsbeiträge</u>	6
<u>§ 8 Organe des Vereins</u>	7
<u>§ 9 Der Vorstand</u>	7
<u>§ 10 Vertretungsmacht des Vorstandes</u>	8
<u>§ 11 Die Mitgliederversammlung</u>	8
<u>§ 12 Informationsfluss</u>	9
<u>§ 13 Auflösung des Vereins</u>	10
<u>§ 14 Adressen</u>	10
<u>§ 15 Inkrafttreten der Satzung</u>	10

Präambel

Das Renewable Energy Certificate System (RECS) ist ein europaweit eingeführtes System, das anhand national harmonisierter und international kompatibler Kriterien, dem Basic Commitment (BC), die Produktion von und den Handel mit Grünstromzertifikaten (RECS Zertifikate) ermöglicht. RECS Zertifikate dienen dabei als Nachweis über eine umweltfreundliche Stromproduktion. Das RECS System unterstützt die Verwendung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuer-baren Energien und soll den Ausbau regenerativer Energien in Europa fördern.

Auf regionaler Ebene (Domain) wird das RECS System durch voneinander unabhängige Issuing Bodies (IB) verwaltet. Diese finden ihren Zusammenschluss in der internationalen Association of Issuing Bodies (AIB), die zu einer Harmonisierung der nationalen RECS Systeme beiträgt. RECS Mitglieder kommen aus unterschiedlichen Bereichen (z. B. Energiemarktteilnehmer, Vereinigungen, Verbände, Dienstleister oder Politik und Verwaltung) und unterstützen das RECS System bzw. handeln mit RECS Zertifikaten. RECS-Mitglieder haben im Dezember 2002 unter dem Namen "RECS International" eine Association nach belgischem Recht gegründet, um ihre Interessen zu wahren und die Weiterentwicklung des Systems in Zusammenarbeit mit der AIB voranzutreiben.

In diesem Sinne gibt sich RECS Deutschland folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen RECS Deutschland.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Aufbau, die Organisation und der Betrieb des Renewable Energy Certificate System (RECS) in der deutschen Domain sowie das Vorantreiben seiner Akzeptanz und Marktverbreitung. Der Verein bietet zudem für den Aufbau, die Organisation und die Verwaltung von Herkunftsnachweisen seine Unterstützung und Infrastruktur an.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird der Verein insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a) Enge Zusammenarbeit mit den internationalen RECS Gremien
 - b) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Verbraucher, Energieanbieter und Vertreter des politischen Lebens
 - c) Interessenvertretung der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 - d) Beauftragung Dritter.

§ 3 Finanzierung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und/oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden und keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Gesellschaften und Vereinigungen werden, die die in § 2 genannten Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft besteht entweder als Vollmitglied, Teilmitglied oder Fördermitglied:
 - a) Vollmitglied: Nutzer des RECS Systems. Stimmberechtigtes und zahlendes Mitglied, oder
 - b) Teilmitglied: Nutzer des Systems von Herkunftsnachweisen. Nicht stimmberechtigt, beitragsfreie Mitgliedschaft, keine Nutzung/Ausstellung von RECS Zertifikaten, oder
 - c) Fördermitglied: Aktiver Förderer der Vereinsziele, reduzierter Mitgliedsbeitrag, nicht stimmberechtigt, keine Nutzung der Systeme für RECS und Herkunftsnachweise.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist unter Nennung der Art der Mitgliedschaft schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung bis zu einem eventuellen Austritt oder Ausschluss an. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Voll/Fördermitglied. Die Aufnahme als Teilmitglied erfolgt formlos durch den Vorstand. Eine Mitgliederliste wird den Mitgliedern regelmäßig zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Vorstand informiert die Vollmitglieder über den E-Mailverteiler über einen Voll/Fördermitgliedschafts-Aufnahmeantrag. Wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Versenden der Information keine Vorbehalte gegen die Aufnahme eingehen, kann der Vorstand dem Aufnahmeantrag zustimmen. Wird der Aufnahmeantrag den Vollmitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung vorgestellt, entfällt die vierwöchige Einspruchsfrist. Die Entscheidung wird in diesem Fall vom Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung getroffen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Sie bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliedschaft juristischer Personen endet auch mit deren Erlöschen; die Mitgliedschaft der Gesellschaften und Vereinigungen auch mit deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Voll/Fördermitgliedschaft ist er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Erklärung erforderlich. Teilmitgliedschaften enden fristlos mit der Kündigung.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist aus wichtigem Grunde zulässig. Als wichtiger Grund im Sinne der vorbezeichneten Vorschrift gilt es insbesondere, wenn ein Mitglied den in § 2 genannten Zielen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag, der von mindestens drei Vollmitgliedern unterstützt wird, die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann auch erfolgen, wenn
- (a) über das Vermögen des Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder
 - (b) das Mitglied mit einem Beitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss aus dem Verein hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall durch Beschluss des Vorstandes.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur Vollmitglieder, sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Ein Vollmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Die Vollmitglieder können jedoch ein anderes Vollmitglied im Einzelfall mit der Ausübung des Stimmrechtes schriftlich bevollmächtigen.
- (4) Die Mitgliedschaft juristischer Personen wird durch ihre satzungsmäßig berufenen Organe oder durch sie zu diesem Zweck bevollmächtigte Personen ausgeübt. Sie haben ihre organschaftliche Stellung auf Verlangen des Vorstandes durch geeignete Unterlagen (Registerauszüge u.ä.) nachzuweisen.
- (5) Gesellschaften und Vereinigungen und juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben einen Vertreter zu bestimmen, der die Mitgliedschaftsrechte, bei Vollmitgliedern auch das Stimmrecht, für die Gesellschaft ausübt und Erklärungen entgegen nimmt. Der Vertreter ist gegenüber der Vorstandschaft zu benennen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Voll/Fördermitglieder legt die Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit fest.
- (2) Es können unterschiedliche Beitragssätze für die Voll/Fördermitglieder festgelegt werden. Ein Kriterium zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge kann z.B. die Firmengröße des Mitglieds sein. Insbesondere gelten für Fördermitglieder verringerte Mitgliedsbeiträge.
- (3) Unterschiedliche Mitgliedsbeiträge haben keinerlei Einfluss auf das Stimmrecht der betreffenden Mitglieder.

- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Interesse des Mitgliedes geboten ist und die Zwecke des Vereines unter Einschluss seiner wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.
- (5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in vollem Umfang fällig, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.
- (7) Über außerordentliche Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen, die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen umzusetzen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag eines Vollmitglieds erfolgt die Wahl geheim. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine juristische Person kann Vorstand sein. Sie übt das Amt durch einen von ihr bestellten besonderen Vertreter aus. Dies gilt für Gesellschaften/Vereinigen entsprechend. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit der Wahl eines anderen Vorstandsmitglieds oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstand als Vereinsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, wählt der Restvorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand entscheidet in der Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstände anwesend bzw. am Umlaufverfahren beteiligt sind.

§ 10 Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Einzelvertretungsmacht kann durch Vorstandbeschlüsse geregelt werden.
- (2) Eine gemeinschaftliche Vertretung des Vereins durch alle drei Vorstandsmitglieder ist für Ausgaben, die den Betrag von 5.000,-- Euro übersteigt, erforderlich.
- (3) Eine Kreditaufnahme durch den Verein ist nicht zulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 - b) mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung), tunlichst im ersten Monaten des Kalenderjahres;
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen dreier Monate;
 - d) wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung von einem Drittel aller Vollmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht, eine Jahresrechnung und einen Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Für die Jahreshauptversammlung beträgt die Frist vier Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung via E-Mail gilt ebenfalls als schriftliche Einladung. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Voll/Fördermitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - b) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Wahl des Vorstandes;
 - e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - f) die Satzungsänderung;
 - g) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;

- i) die Auflösung des Vereins.
- (5) Entsprechende Beschlüsse mit Ausnahme der unter Punkt a), b) und c) genannten können auch in einer Mitgliedsversammlung beschlossen werden.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel aller Vollmitglieder vertreten sind. Sind weniger als ein Drittel der Vollmitglieder vertreten, ist der Vorstand berechtigt, eine weitere Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Diese ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Drittel der Vollmitglieder vertreten sind.
 - (7) Über Beschlüsse kann nur von stimmberechtigten Mitgliedern abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nicht ein anderes ergibt.
 - (8) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Vollmitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, gleichfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Vollmitglieder erforderlich.
 - (9) Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Zustimmung von 3/4 aller Vollmitglieder des Vereins notwendig. Die Zustimmung der nicht vertretenen Vollmitglieder muss schriftlich erfolgen.
 - (10) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Vollmitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vollmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (11) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
 - (12) Jedes Voll/Fördermitglied ist berechtigt, die in der Mitgliederversammlung gefällten Beschlüsse nach Maßgabe der Gesetze innerhalb von einem Monat durch Klage beim zuständigen Gericht anzufechten. Wird der Beschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, ist er wirksam, sofern zwingende gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
 - (13) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Vollmitglieder können bei Abwesenheit im Einzelfall andere Vollmitglieder schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Jedes Mitglied darf nur eine Vollmacht ausüben.

§ 12 Informationsfluss

(1) E-Mailverteiler

Die Mitglieder des Vereins kommunizieren neben den Sitzungen primär über den E-Mailverteiler bzw. über elektronische Foren auf den Internetseiten des Vereins. Auf Antrag an den Verein können Interessenten ebenfalls in E-Mailverteiler bzw. Foren aufgenommen werden. Bei Bedarf können weitere Verteiler mit engeren Zugangsbeschränkungen eingerichtet werden. Eine Liste der bestehenden Verteiler bzw. Foren ist im Anhang angefügt. Der Betrieb und Wartung des E-Mailvertailers wird durch den Vorstand veranlasst.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins muss das Vereinsvermögen per Beschluss auf eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation übertragen werden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Adressen

Adressen des Vereins und seiner Vorstände sind im Anhang genannt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde durch die ab dem 18. August 2004 durchgeführte Abstimmung der Mitglieder im November 2004 verabschiedet und tritt zum 9. November 2004 in Kraft. Sie wurde auf der Jahresmitgliederversammlung am 2. Februar 2009 ergänzt.